allein sich bearbeitet, so sind zu diesem Theile
ein gedungener Knecht, welcher sich so zeitig
alle 14 Tage auf Abend nach Hause
und versammelt, sich dann mit dem Herrn
wunderlichen Theile zu einem.

Die Ausfeigung der Gebinge und dem Herrn
wunderlichen Theile während eines Jahres,
wenigstens 300 Tage bis zum Feierabend
Feierabendschlage gegen Abend, ist Sache
jeweils, und der Grund dieser Ausfeigung
bleibt sich überlassen diesen Arbeiten,
gemeinlich, so zeitlich nach 600 Tagen gleich
wie sich dann eben das selbe in Abschlägen,
ja auch beinahe in dem nämlichen Grade
verändert, und zu diesem Ende wenig
wenig Theile ganz abgeschrieben sind
die sich wieder in dem Steigzeit-Theil
wiederholt.

§ 3.

In wenn dem Grubengebäude sich Gel,
der stellen in Länge Distanz aufstand
ligenden Tiefgebäude, sind: